

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 24. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2021)

zum Thema:

Was gilt nun für außerschulische Lernorte?

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27118
vom 24. März 2021
über Was gilt nun für außerschulische Lernorte?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Handlungsanweisungen bzgl. Öffnungen der Einrichtungen entstehen nach der aktuellen Infektionsschutzverordnung vom 04.03.2021 für außerschulische, grüne Lernorte, besonders die der freien Träger vor allem in Hinblick auf die Teilöffnung von (Grund-)Schulen?

Zu 1.:

Die grünen Lernorte dürfen gemäß der Zweite SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 4. März 2021 keine Präsenzangebote erbringen (2. InfSchMVO § 13 Abs. 5). Der Musterhygieneplan für die Primar- und Sekundarstufe (in der Fassung vom 15. März 2021) auf Grundlage der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (SchulHygCoV-19-VO, in der Fassung vom 10.03.2021 mit der Gültigkeit vom 15.03. – 12.04.2021) sieht für die Stufen rot und orange vor, dass Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten nicht stattfinden. Für die Gestaltung des Unterrichts in Präsenz gelten die Vorgaben der Stufe rot.

2. Inwiefern ist geplant, die außerschulischen, grünen Lernorte, besonders die der freien Träger, in zukünftigen Infektionsschutzverordnungen explizit zu berücksichtigen, um eine eindeutige Handlungsgrundlage für die Verantwortlichen der Lernorte zu schaffen?

Zu 2.:

Der Senat wird diese Frage prüfen.

Berlin, den 6. April 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie